

Information der FATF

vom

25.02.2011

- Deutsche Übersetzung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht -

Verbesserung der weltweiten Einhaltung von Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung: Laufendes Verfahren

Paris, 25 Februar 2011 - Im Rahmen ihrer laufenden Überprüfung der Einhaltung der Standards zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hat die FATF aktuell die nachfolgenden Jurisdiktionen identifiziert, die insoweit strategische Defizite aufweisen und zu deren Beseitigung gemeinsam mit der FATF jeweils einen Aktionsplan aufgestellt haben. Wenngleich die Situation in jeder Jurisdiktion unterschiedlich ist, hat jede der Jurisdiktionen eine schriftliche Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, die festgestellten Defizite anzugehen. Die FATF begrüßt dies ausdrücklich.

Eine große Zahl von Jurisdiktionen ist von der FATF bislang noch nicht überprüft worden. Die FATF wird fortfahren, weitere Jurisdiktionen zu identifizieren, die ein Risiko für das internationale Finanzsystem darstellen. Die FATF hat darüber hinaus im Rahmen dieses Prozesses bereits mit einer ersten Überprüfung einer Reihe weiterer Jurisdiktionen begonnen und wird die Ergebnisse später im laufenden Jahr veröffentlichen.

Die FATF und die FSRBs (Anm.: regionale Gremien nach Vorbild der FATF, sog. FATF-style Regional Bodies) werden damit fortfahren, mit den nachfolgend genannten Jurisdiktionen zusammenzuarbeiten und über deren Fortschritt bei der Behandlung der festgestellten Defizite zu berichten. Die FATF ruft diese Jurisdiktionen auf, die Umsetzung der Aktionspläne schnell und innerhalb der angekündigten Zeitrahmen abzuschließen. Die FATF wird die Umsetzung dieser Aktionspläne genau beobachten und ihre Mitglieder dazu aufrufen, die nachfolgend dargestellten Informationen zu berücksichtigen.

Antigua and Barbuda

Im Februar 2010 hat Antigua und Barbuda eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF und der CFATF (Caribbean Financial Action Task Force on Money Laundering) bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Antigua und Barbuda sollte fortfahren, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch: (1) die Umsetzung eines adäquaten Rechtsrahmens für die Identifizierung und das Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); und (2) die Verbesserung des gesamten Aufsichtsgefüges (Empfehlung 23). Die FATF ermutigt Antigua und Barbuda, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Bangladesh

Im Oktober 2010 hat Bangladesh eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF und der APG (Asia Pacific Group) bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Seit Oktober hat Bangladesh Fortschritte

bei der Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gezeigt, die auch die Ergänzung des Gesetzes über Auslieferungen um die Tatbestände der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umfasst. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Bangladesh sollte fortfahren, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch: (1) die adäquate Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 1 und Sonderempfehlung II); (2) die Schaffung und Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); (3) die Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Konfiszierung von Geldern im Zusammenhang mit Geldwäsche (Empfehlung 3); (4) die Sicherstellung einer vollständig funktionsfähigen und effektiven Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU, Empfehlung 26); (5) die Verbesserung der Anforderungen an Verdachtsanzeigen (Empfehlung 13 and Sonderempfehlung IV); sowie (6) die Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit (Empfehlungen 36 and 39 und Sonderempfehlung V). Die FATF ermutigt Bangladesh, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Ecuador

Im Juni 2010 hat Bolivien eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF und GAFISUD bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Seit Oktober hat Ecuador Fortschritte bei der Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gezeigt, die auch den Erlass gesetzlicher Verbesserungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung umfassen. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Ecuador sollte fortfahren, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch: (1) die adäquate Kriminalisierung der Terrorismusfinanzierung (Sonderempfehlung II); (2) die Schaffung und Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); (3) die Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Beschlagnahme von Vermögen im Zusammenhang mit Geldwäsche (Empfehlung 3); und (4) die Verstärkung und Verbesserung der Koordination der Aufsicht im Finanzsektor (Empfehlung 23). Die FATF ermutigt Ecuador, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Ghana

Im Oktober 2010 hat Ghana eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF und GIABA bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass nach wie vor strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung bestehen. Ghana sollte fortfahren, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch: (1) die adäquate Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 1 und Sonderempfehlung II); (2) die Schaffung und Umsetzung adäquater gesetzlicher Bestimmungen zur Konfiszierung von Vermögen im Zusammenhang mit Geldwäsche (Empfehlung 3); (3) die Schaffung wirksamer Maßnahmen in Bezug auf Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden (Empfehlung 5); (4) die Schaffung einer vollständig funktionsfähigen und wirksamen Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU; Empfehlung 26) und (5) die Schaffung und Umsetzung adäquater Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III). Die FATF ermutigt Ghana, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Griechenland

Im Februar 2010 hat Griechenland eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Seitdem hat Griechenland Fortschritte bei der Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erzielt, die auch den Erlass gesetzlicher Verbesserungen zur Kriminalisierung der Terrorismusfinanzierung, zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen gemäß der Resolution 1373 des UN-Sicherheitsrats sowie betreffend der Unabhängigkeit und Funktionalität der FIU umfassen. Die FATF wird einen vor-Ort Besuch in Griechenland durchführen um zu bestätigen, dass der Prozess zur Implementierung der aufgrund früherer von der FATF festgestellter Mängel geforderten Reformen und Maßnahmen auf einem guten Weg ist.

Honduras

Im Oktober 2010 hat Honduras eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF und CFATF bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Seit Oktober hat Honduras bereits erste Schritte zur Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung unternommen, die auch den Erlass eines Gesetzes zur Kriminalisierung der Terrorismusfinanzierung umfassen. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass nach wie vor strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung bestehen. Honduras sollte fortfahren, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch: (1) die Schaffung und Umsetzung adäquater Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); (2) die Einrichtung einer vollständig funktionsfähigen und wirksamen Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU; Empfehlung 26) und (3) die Verbesserung und Ausweitung effektiver Maßnahmen im Zusammenhang mit Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden (Empfehlung 5); Die FATF ermutigt Honduras, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Indonesien

Im Februar 2010 hat Indonesien eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF und der APG (Asia Pacific Group) bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Indonesien sollte fortfahren, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch: (1) die adäquate Kriminalisierung von Terrorismusfinanzierung (Sonderempfehlung II); (2) die Schaffung und Umsetzung adäquater Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); und (3) die Ergänzung bestehender und Implementierung weiterer Gesetze oder sonstiger Regelungen zur vollständigen Umsetzung des Internationalen Übereinkommens zur Unterdrückung der Finanzierung von Terrorismus von 1999 (Sonderempfehlung I). Die FATF ermutigt Indonesien, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Marokko

Im Februar 2010 hat Marokko eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF und MENAFATF (Middle East & North Africa Financial Action Task Force) bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Seitdem hat Marokko Fortschritte bei der Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gezeigt, unter anderem durch Gesetzesänderungen zur Ausweitung des Tatbestandes der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Ausweitung der Anforderungen an die Erfüllung von Kundensorgfaltspflichten und durch Maßnahmen zur Ingangsetzung der Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU). Sobald die FATF diese neue Gesetzgebung ausgewertet hat und sichergestellt hat, dass diese Maßnahmen die identifizierten Defizite betreffen, wird sie eine Vor-Ort-Prüfung durchführen, um zu bestätigen, dass das Verfahren zur Implementierung der erforderlichen Reformen und Maßnahmen zur Beseitigung der von der FATF festgestellten Defizite auf den Weg gebracht worden ist.

Pakistan

Im Juni 2010 hat Pakistan eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF und der APG bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Seit Oktober hat Pakistan Fortschritte bei der Verbesserung seines Regelwerkes zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gezeigt, unter anderem durch den Erlass von Verwaltungshinweisen für seine Finanzinstitute zum Thema Verdachtsanzeigen. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Pakistan sollte weiterhin an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite arbeiten, insbesondere durch: (1) den Nachweis einer adäquaten Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 1 und Sonderempfehlung II); (2) den Nachweis von adäquaten Verfahren zur Identifizierung, zum Einfrieren und zur Konfiszierung von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); (3) die Sicherstellung einer vollständig funktionsfähigen und wirksamen Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU, Empfehlung 26); (4) den Nachweis einer wirksamen Regulierung von Finanzdienstleistungen, einschließlich angemessener Regelungen zur Sanktionierung, sowie die Erweiterung des Umfangs der Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für diese Dienstleistungen (Sonderempfehlung VI); und (5) die Verbesserung und Umsetzung wirksamer Kontrollen in Bezug auf grenzüberschreitende Transaktionen mit Bargeld (Sonderempfehlung IX). Die FATF ermutigt Pakistan, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Paraguay

Im Februar 2010 hat Paraguay eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF und GAFISUD bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Seit Oktober hat Paraguay Fortschritte unternommen, um sein Regelwerk in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung zu verbessern, u.a. durch den Erlass von Vorschriften, die anonyme Konten verbieten. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Paraguay sollte fortfahren, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch: (1) die Schaffung und Umsetzung eines adäquaten Rechtsrahmens zur Identifizierung, zum Einfrieren und zum Konfiszieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); und (2) die Umsetzung wirksamer Kontrollen in Bezug auf grenzüberschreitende Transaktionen mit Bargeld

(Sonderempfehlung IX). Die FATF ermutigt Paraguay, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Philippinen

Im Oktober 2010 haben die Philippinen eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF und der APG bei der Behandlung ihrer strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und der Terrorfinanzierung zusammenzuarbeiten. Seit Oktober haben die Philippinen Schritte unternommen, um ihr Regelwerk in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung zu verbessern, u.a. durch den Erlass neuer gesetzlicher Regelungen zur Bekämpfung der Geldwäsche. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Die Philippinen sollten weiter an der Umsetzung des Aktionsplans zur Behebung der Mängel arbeiten, insbesondere durch: (1) die angemessene Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 1 und Sonderempfehlung II); (2) die Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen sowie zur Beschlagnahmung von Vermögen im Zusammenhang mit Geldwäsche (Sonderempfehlung III und Empfehlung 3); (3) die Förderung von Transparenz im Finanzbereich (Empfehlung 4); (4) die Sicherstellung von Kapazitäten und der finanziellen Ausstattung der zuständigen Behörden (Empfehlung 30); und (5) die Schaffung von wirksamen Maßnahmen in Bezug auf die Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden (Empfehlung 5). Die FATF ermutigt die Philippinen, die verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich ihres Aktionsplans fortzusetzen.

São Tomé und Príncipe

Im Oktober 2010 hat São Tomé und Príncipe eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF und GIABA bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung zusammenzuarbeiten. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass bestimmte strategische Defizite in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. São Tomé und Príncipe sollten weiterhin an der Umsetzung des Aktionsplans zur Behebung der Mängel arbeiten, insbesondere durch: (1) die angemessene Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 1 und Sonderempfehlung III); (2) die Einrichtung einer vollständig funktionsfähigen und wirksamen Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU, Empfehlung 26); (3) die Sicherstellung, dass Finanzinstitute sowie Unternehmen und Berufe außerhalb des Finanzbereichs im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäsche- und Terrorfinanzierung einer angemessenen Regulierung und Aufsicht unterliegen und zuständige Behörden bestimmt werden, die für eine wirksame Einhaltung der Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung sorgen (Empfehlungen 23, 24 und 29); (4) die Umsetzung von wirksamen, angemessenen und abschreckenden Sanktionen in Bezug auf natürliche und juristische Personen, die den nationalen Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung nicht entsprechen (Empfehlung 17); und (5) die Ergreifung der notwendigen Schritte, um Mitglied bei GIABA zu werden. Die FATF ermutigt São Tomé und Príncipe, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Sudan

Im Februar 2010 hat der Sudan eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF und MENAFATF bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Seit Oktober hat der Sudan Fortschritte bei der Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erzielt, unter anderem durch Erlass gesetzlicher Vorschriften über die Zentralstelle für

Verdachtsanzeigen (FIU) und Rundschreiben an Finanzinstitute. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Der Sudan sollte fortfahren, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch: (1) die Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); (2) die Sicherstellung einer vollständig funktionsfähigen und effektiven Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU, Empfehlung 26); (3) die Sicherstellung, dass Finanzinstitute sich ihrer Pflichten zur Erstattung von Verdachtsanzeigen in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bewusst sind und sie diesen nachkommen (Empfehlung 13 und Sonderempfehlung IV); und (4) die Umsetzung eines Aufsichtsprogramms für Regulierungsstellen, um die Einhaltung des neuen Gesetzes und der neuen Vorschriften sicherzustellen (Empfehlung 23). Die FATF ermutigt den Sudan, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Tansania

Im Oktober 2010 hat Tansania eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF und ESAAMLG bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Tansania sollte fortfahren, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch: (1) die adäquate Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 1 und Sonderempfehlung II); (2) die Schaffung und Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen sowie die Umsetzung der Resolutionen 1267 und 1373 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen durch Gesetze bzw. Vorschriften oder andere durchsetzbare Maßnahmen (Sonderempfehlung III); (3) die Schaffung wirksamer Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden (Empfehlung 5); (4) die Einführung adäquater Anforderungen in Bezug auf das Aufbewahren von Aufzeichnungen (Empfehlung 10); (5) die Schaffung einer vollständig funktionsfähigen und wirksamen nationalen Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU, Empfehlung 26); und (6) die Bestimmung von zuständigen Aufsichtsbehörden, um die Einhaltung der Anforderungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sicherzustellen (Empfehlung 23). Die FATF ermutigt Tansania, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Thailand

Thailand hat im Februar 2010 auf hoher politischer Ebene eine Selbstverpflichtung abgegeben, mit der FATF und der APG bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Seit Oktober hat Thailand Schritte zur Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unternommen, unter anderem durch die Verabschiedung einer nationalen Strategie zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Thailand sollte fortfahren, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch: (1) die hinreichende Kriminalisierung von Terrorismusfinanzierung (Sonderempfehlung II); (2) die Umsetzung von angemessenen Verfahren für die Identifizierung und das Einfrieren von Vermögenswerten von Terroristen (Sonderempfehlung III) und (3) die weitere Verstärkung der Aufsicht in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 23). Die FATF ermutigt Thailand, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Turkmenistan

Turkmenistan hat im Juni 2010 auf hoher politischer Ebene eine Selbstverpflichtung abgegeben, mit der FATF und EAG bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Seit Oktober hat Turkmenistan Schritte zur Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unternommen, und hat sich dabei auch einer Vorortprüfung unterzogen. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Turkmenistan sollte weiter an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite arbeiten, insbesondere durch: (1) die Behebung der letzten noch offenen Punkte bezüglich der Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 1 und Sonderempfehlung II); (2) die Einführung angemessener Verfahren zur Identifizierung und zum unverzüglichen Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); (3) die Sicherstellung einer vollständig funktionsfähigen und wirksamen Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU) (Empfehlung 26); (4) die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen der turkmenischen Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU) und anderen Behörden und Einrichtungen Turkmenistans, einschließlich der Aufsichtsbehörden und (5) den Ausbau der internationalen Zusammenarbeit. Die FATF ermutigt Turkmenistan, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Ukraine

Die Ukraine hat im Februar 2010 auf hoher politischer Ebene eine Selbstverpflichtung abgegeben, mit der FATF und MONEYVAL bei der Behandlung ihrer strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Die Ukraine sollte fortfahren, an der Umsetzung ihres Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch: (1) die Behebung der letzten noch offenen Punkte bezüglich der Kriminalisierung von Geldwäsche (Empfehlung 1) und (2) die Verbesserung und Umsetzung eines adäquaten Rechtsrahmens zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III). Die FATF ermutigt die Ukraine, ihre verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich ihres Aktionsplans fortzusetzen.

Venezuela

Venezuela hat im Oktober 2010 auf hoher politischer Ebene eine Selbstverpflichtung abgegeben, mit der FATF und CFATF bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Seit Oktober 2010 hat Venezuela Schritte zur Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unternommen, einschließlich der Veröffentlichung von Vorschriften für den Wertpapiersektor. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass bestimmte strategische Defizite nach wie vor bestehen. Venezuela sollte daher weiterhin mit der FATF und CFATF an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite arbeiten, insbesondere durch: (1) die hinreichende Kriminalisierung von Terrorismusfinanzierung (Sonderempfehlung II); (2) die Schaffung angemessener Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); (3) die Sicherstellung einer vollständig funktionsfähigen und wirksamen Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU) (Empfehlung 26); (4) die Einführung adäquater Richtlinien für Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden für alle Sektoren (Empfehlung 5) und (5) die Schaffung angemessener Berichtspflichten bei Verdachtsfällen in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 13 und Sonderempfehlung IV). Die FATF ermutigt

Venezuela, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich ihres Aktionsplans fortzusetzen.

Vietnam

Vietnam hat im Oktober 2010 auf hoher politischer Ebene eine Selbstverpflichtung abgegeben, mit der FATF bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Vietnam sollte daher gemeinsam mit der FATF und der APG (Asia Pacific Group) weiter an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite arbeiten, insbesondere durch: (1) den Nachweis einer adäquaten Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 1 und Sonderempfehlung II); (2) die Umsetzung eines adäquaten Rechtsrahmens zur Identifizierung und zum unverzüglichen Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); (3) den Nachweis einer wirksamen Aufsicht des gesamten Finanzsektors in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 23); (4) die Verbesserung und Ausweitung der Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden und der Anforderungen an Verdachtsanzeigen (Empfehlungen 5, 13 und Sonderempfehlung IV) und (5) die Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit (Empfehlungen 36, 40). Die FATF ermutigt Vietnam, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Jemen

Der Jemen hat im Februar 2010 auf hoher politischer Ebene eine Selbstverpflichtung abgegeben, mit der FATF und MENFATF (Middle East & North Africa Financial Action Task Force) bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Seit Oktober 2010 hat der Jemen Schritte zur Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unternommen, unter anderem durch die Veröffentlichung von Verordnungen zu seinem Geldwäschegesetz, sowie im Bereich der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden und der Meldung von Verdachtsfällen. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Der Jemen sollte daher weiter an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite arbeiten, insbesondere durch: (1) die Schaffung und Umsetzung von angemessenen Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); (2) die Veröffentlichung von hinreichenden Leitlinien/Anweisungen für die verpflichteten Finanzinstitute in Bezug auf ihre Pflichten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 25); (3) die Fortentwicklung der Überwachungs- und Aufsichtskapazitäten der Aufsichtsbehörden im Finanzsektor sowie der Zentralstelle für Verdachtsmeldungen (FIU), um sicherzustellen, dass die beaufsichtigten Finanzinstitute ihren Verdachtsmeldepflichten, insbesondere in Bezug auf Terrorismusfinanzierung, nachkommen (Empfehlung 23) und (4) die Sicherstellung einer vollständig funktionsfähigen und wirksamen Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU, Empfehlung 26). Die FATF ermutigt den Jemen, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Länder/Territorien ohne hinreichende Fortschritte

Bei den folgenden Länder/Territorien entsprechen die bisher erreichten Fortschritte bezüglich der Umsetzung der mit der FATF vereinbarten Aktionspläne noch nicht den Anforderungen der FATF. Diese Länder/Territorien haben die wichtigsten und/oder die Mehrzahl der offenen Punkte ihrer Aktionspläne noch nicht umgesetzt. Sollten diese Länder/Territorien keine hinreichenden und geeigneten Maßnahmen treffen um wichtige Bestandteile ihrer Aktionspläne bis zum Juni 2011 umzusetzen, wird die FATF diese

Länder/Territorien als nicht im Einklang mit den vereinbarten Aktionsplänen stehend einstufen. Die FATF wird für diesen Fall ihre Mitglieder dazu anhalten, die Risiken, die sich aus den Defiziten dieser Länder/Territorien ergeben, zu beachten.

Angola

Trotz der Selbstverpflichtung, die Angola auf hoher politischer Ebene abgegeben hat, mit der FATF bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, ist die FATF bezüglich der Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans noch nicht zufriedengestellt. Es bestehen weiterhin bestimmte strategische Defizite. Angola sollte daher weiter an der Behebung dieser Defizite arbeiten, insbesondere durch: (1) die hinreichende Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 1 und Sonderempfehlung II); (2) die Sicherstellung einer vollständig funktionsfähigen und effektiven Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU, Empfehlung 26); (3) die Schaffung und Umsetzung eines adäquaten Rechtsrahmens für die Identifizierung, Verfolgung und das Einfrieren von Vermögenswerten von Terroristen (Sonderempfehlung III). Die FATF ermutigt Angola, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Bolivien

Trotz der auf hoher politischer Ebene abgegebenen Selbstverpflichtung Boliviens, mit der FATF und mit GAFISUD bei der Abarbeitung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, befindet die FATF, dass Bolivien keine ausreichenden Fortschritte bei der Umsetzung seines Aktionsplans gemacht hat und bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Bolivien sollte fortfahren, die Defizite anzugehen, insbesondere durch: (1) die Sicherstellung einer adäquaten Kriminalisierung von Geldwäsche (Empfehlung 1); (2) die adäquate Kriminalisierung der Terrorismusfinanzierung (Sonderempfehlung II); (3) die Schaffung und Umsetzung eines adäquaten Rechtsrahmens zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); sowie (4) die Sicherstellung einer vollständig funktionsfähigen und effektiven Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU, Empfehlung 26). Die FATF ermutigt Bolivien, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Äthiopien

Trotz der auf hoher politischer Ebene abgegebenen Selbstverpflichtung Äthiopiens, mit der FATF bei der Abarbeitung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, befindet die FATF, dass Äthiopien keine ausreichenden Fortschritte bei der Umsetzung seines Aktionsplans gemacht hat und bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Äthiopien sollte fortfahren, die Defizite anzugehen, insbesondere durch: (1) die adäquate Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 1 und Sonderempfehlung II); (2) die Schaffung und Umsetzung eines adäquaten Rechtsrahmens zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); (3) die Einrichtung einer vollständig funktionsfähigen und wirksamen Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU; Empfehlung 26); (4) die Sensibilisierung der Strafverfolgungsbehörden für die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 27); und (5) die Umsetzung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen, die gegen natürliche und juristische Personen im Falle der Nichteinhaltung von nationalen Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verhängt werden können (Empfehlung 17). Die FATF ermutigt Äthiopien, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den

Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Kenia

Trotz der auf hoher politischer Ebene abgegebenen Selbstverpflichtung Kenias, mit der FATF und ESAAMLG bei der Abarbeitung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, befindet die FATF, dass Kenia keine ausreichenden Fortschritte bei der Umsetzung seines Aktionsplans gemacht hat und bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Kenia sollte fortfahren, die Defizite anzugehen, insbesondere durch: (1) die adäquate Kriminalisierung von Terrorismusfinanzierung (Sonderempfehlung II); (2) die Sicherstellung einer vollständig funktionsfähigen und wirksamen Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU; Empfehlung 26); (3) die Schaffung und Umsetzung eines adäquaten Rechtsrahmens zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); (4) die Sensibilisierung der Strafverfolgungsbehörden für die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 27); und (5) die Umsetzung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen, die gegen natürliche und juristische Personen im Falle der Nichteinhaltung von nationalen Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verhängt werden können (Empfehlung 17). Die FATF ermutigt Kenia seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Myanmar

Trotz der auf hoher politischer Ebene abgegebenen Selbstverpflichtung Myanmars, mit der FATF und APG bei der Abarbeitung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, befindet die FATF, dass Myanmar keine ausreichenden Fortschritte bei der Umsetzung seines Aktionsplans gemacht hat und bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Myanmar sollte fortfahren, die Defizite anzugehen, insbesondere durch: (1) die adäquate Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 1 und Sonderempfehlung II); (2) die Schaffung und Umsetzung eines adäquaten Rechtsrahmens zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); (3) die Stärkung des Rechtsrahmens für die Auslieferung in Bezug auf Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 35 und Sonderempfehlung I); (4) die Sicherstellung einer vollständig funktionsfähigen und wirksamen Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU) (Empfehlung 26); (5) die Verbesserung der Transparenz im Finanzsystem (Empfehlung 4); und (6) die Stärkung der Maßnahmen betreffend die Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden (CDD, Empfehlung 5). Die FATF ermutigt Myanmar, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Nepal

Trotz der auf hoher politischer Ebene abgegebenen Selbstverpflichtung Nepals, mit der FATF und APG bei der Abarbeitung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, befindet die FATF, dass Nepal keine ausreichenden Fortschritte bei der Umsetzung seines Aktionsplans gemacht hat und bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Nepal sollte fortfahren, die Defizite anzugehen, insbesondere durch: (1) die adäquate Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 1 und Sonderempfehlung II); (2) die Schaffung und Umsetzung eines adäquaten Rechtsrahmens zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); (3) die Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Konfiszierung von Vermögen im Zusammenhang mit Geldwäsche (Empfehlung 3); und (4) den Erlass

und die Umsetzung von Gesetzen zur angemessenen gegenseitigen Rechtshilfe (Empfehlung 36). Die FATF ermutigt Nepal, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Nigeria

Trotz der auf hoher politischer Ebene abgegebenen Selbstverpflichtung Nigerias, mit der FATF und GIABA bei der Abarbeitung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, befindet die FATF, dass Nigeria keine ausreichenden Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans gemacht hat und bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Es ist wichtig festzuhalten, dass Nigeria Gesetze, die die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung behandeln, verabschiedet hat. Diese Gesetze konnten von der FATF aufgrund der sehr kurzfristigen Verabschiedung aber noch nicht überprüft werden. Nigeria sollte fortfahren, die Defizite anzugehen, insbesondere durch: (1) die adäquate Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 1 und Sonderempfehlung II); (2) die Umsetzung eines adäquaten Rechtsrahmens zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); (3) die Sicherstellung, dass die einschlägigen Gesetze oder Vorschriften die Defizite der Anforderungen in Bezug auf Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden (CDD) angehen und dass sie für alle Finanzinstitute anwendbar sind (Empfehlung 5); und (4) den Nachweis einer wirksamen Aufsicht des gesamten Finanzsektors in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 23). Die FATF ermutigt Nigeria, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Sri Lanka

Trotz der auf hoher politischer Ebene abgegebenen Selbstverpflichtung Sri Lankas, mit der FATF und APG bei der Abarbeitung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, befindet die FATF, dass Sri Lanka keine ausreichenden Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans gemacht hat und bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Sri Lanka sollte fortfahren, die Defizite anzugehen, insbesondere durch: (1) die adäquate Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 1 und Sonderempfehlung II); und (2) die Umsetzung eines adäquaten Rechtsrahmens zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III). Die FATF ermutigt Sri Lanka, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Syrien

Trotz der auf hoher politischer Ebene abgegebenen Selbstverpflichtung Syriens, mit der FATF und MENAFATF bei der Abarbeitung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, befindet die FATF, dass Syrien keine ausreichenden Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans gemacht hat und bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Es ist wichtig festzuhalten, dass Syrien eine Verordnung erlassen hat, die die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung behandelt. Diese konnte von der FATF aufgrund des sehr kurzfristigen Erlasses aber noch nicht überprüft werden. Syrien sollte fortfahren, die Defizite anzugehen, insbesondere durch: (1) die Ergreifung adäquater Maßnahmen zur Umsetzung und Durchsetzung des internationalen Übereinkommens von 1999 zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (Sonderempfehlung I); (2) die adäquate Kriminalisierung von Terrorismusfinanzierung (Sonderempfehlung II); (3) die Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); (4) die Sicherstellung, dass Finanzinstitute sich ihrer Pflichten zur Erstattung von Verdachtsanzeigen in Bezug auf

Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bewusst sind und sie diesen nachkommen (Empfehlung 13 und Sonderempfehlung IV); und (5) die Verabschiedung angemessener Gesetze und Verfahren, um gegenseitige Rechtshilfe leisten zu können (Empfehlungen 36-38, Sonderempfehlung V). Die FATF ermutigt Syrien, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Trinidad und Tobago

Trotz der auf hoher politischer Ebene abgegebenen Selbstverpflichtung von Trinidad und Tobago, mit der FATF und CFATF bei der Abarbeitung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, befindet die FATF, dass Trinidad und Tobago keine ausreichenden Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans gemacht hat und bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Es ist wichtig festzuhalten, dass Trinidad und Tobago Regelungen zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung erlassen hat, die von der FATF aufgrund der sehr kurzfristigen Verabschiedung aber noch nicht überprüft werden konnten. Trinidad und Tobago sollte fortfahren, die Defizite anzugehen, insbesondere durch: (1) die Umsetzung eines adäquaten Rechtsrahmens für die Identifizierung und das unverzügliche Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); (2) die Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Konfiszierung von Vermögen im Zusammenhang mit Geldwäsche (Empfehlung 3); und (3) die Sicherstellung einer vollständig funktionsfähigen und wirksamen Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU), die auch über Aufsichtsbefugnisse verfügt (Empfehlung 26). Die FATF ermutigt Trinidad und Tobago, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

Türkei

Trotz der auf hoher politischer Ebene abgegebenen Selbstverpflichtung der Türkei, mit der FATF bei der Abarbeitung ihrer strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten, befindet die FATF, dass die Türkei keine ausreichenden Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans gemacht hat und bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Die Türkei sollte fortfahren, die Defizite anzugehen, insbesondere durch: (1) die adäquate Kriminalisierung von Terrorismusfinanzierung (Sonderempfehlung II); und (2) die Umsetzung eines adäquaten Rechtsrahmens zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III). Die FATF ermutigt die Türkei, ihre verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich des Aktionsplans fortzusetzen.